

Auf Grundlage der §§ 4 Absatz 1 und 21 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 1 Stunde	6,00 Euro
bis zu 2 Stunden	11,00 Euro
bis zu 3 Stunden	16,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 Euro.

(3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 1a Entschädigung für Friedensrichter

Der vom Stadtrat gewählte Friedensrichter, sein Stellvertreter oder ein ehrenamtlich tätiger Protokollführer erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Grundpauschale. Diese beträgt monatlich:

1. bei Stadträten: 40,00 Euro
2. bei Ortschaftsräten: 20,00 Euro.

Die Stadträte erhalten zusätzlich für jede Sitzung an der sie persönlich teilgenommen haben, folgende Sitzungspauschalen:

1. Stadtratssitzungen: 20,00 Euro
2. Ausschusssitzungen/ Beiratssitzungen: 10,00 Euro

- (2) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO in beschließende Ausschüsse berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung.
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin erhält anstelle der in Abs. 1 S. 2 Nr. 1 genannten Grundpauschale eine solche in Höhe von monatlich 60,00 Euro. Die Regelungen zu den Sitzungspauschalen des § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 sind analog anzuwenden.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung der Bürgermeisterin erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter der Bürgermeisterin neben der Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (6) Auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung erhält der ehrenamtliche Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der Summe, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister anhand der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft erhalten würde. Ist der Ortsvorsteher gleichzeitig Ortschaftsrat und/ oder Stadtrat, entfallen die Aufwandsentschädigungen des Abs. 1.

[Online - Exemplar, Veröffentlichung am 05.05.2017 im Rödertal-Anzeiger Nr. 18/2017]

- (7) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält anstelle der in Abs. 1 S. 2 Nr. 2 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung eine solche in Höhe von monatlich 31,00 Euro.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (9) Die Entschädigungen nach den §§ 1, 1a und die Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 3a dieser Satzung werden jeweils am Quartalsende gezahlt.

§ 3a Aufwandsentschädigung für die elektronische Ratsarbeit

Stadträte, welche die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst erklärt haben, erhalten zusätzlich zur Grundpauschale nach § 3 Abs. 1 eine pauschale Entschädigung i.H.v. 5,00 Euro je Monat. Damit sind alle Mehraufwendungen abgegolten.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 Abs. 2, 1a oder § 3 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2017 in Kraft. Damit treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Stadt Großröhrsdorf vom 04.05.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.11.2014.
2. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bretnig-Hauswalde (Entschädigungssatzung) vom 24.10.2006.

Großröhrsdorf, 28.04.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 29.03.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin